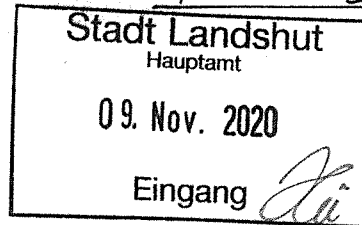


Dr. Stefan Müller-Kroehling



An den  
Stadtrat Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut

*APK*

Ökologisch-Demokratische Partei

Landshut, den 9.11.2020

## **Antrag: Berücksichtigung der positiven wie negativen Wirkungen der „Netzwerkplatane“ bei der Abwägungsentscheidung zu Erhalt oder Fällung**

1. Der Stadtrat möge bei der Abwägungsentscheidung betreffend den Antrag zur Fällung des Baumes berücksichtigen, wie sich eine Beseitigung auf die Nutzer des Gebäudes auswirken würde.
2. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, welche Kosten alternative Verschattungs- und Klimaanlageanlagen und Lärmschutzeinrichtungen baulich und im Betrieb verursachen würden, die denselben Wohlfahrtswirkungen dieses Baumes entsprechen.
3. Die Verwaltung möge von einem Baumstatiker bzw. Kanalexperthen prüfen lassen, welche Schäden durch den Baum und seine Wurzeln mutmaßlich konkret drohen oder welche Gefahren von ihm konkret ausgehen oder ausgehen können. Bereits vorhandene Unterlagen über mutmaßliche Schäden sind dem Stadtrat in prüffähiger Form zur Kenntnis zu bringen.

### **Begründung**

Zu 1) Die Baumschutzsatzung der Stadt Landshut in der Fassung vom 1.6.1992 stellt ganz eindeutig nicht auf die bloße Zahl von Bäumen ab, sondern auf die große Bedeutung, die die Bäume als Wohlfahrtswirkungen für die Stadtbewohner entfalten. Vor allem ältere und großkronige Bäume tragen zu einer gesunden Arbeitsumgebung sehr maßgeblich bei. Regelmäßig werden als statthafter Antragsgrund seitens der Grundbesitzer für Baumfällungen auch mutmaßliche negative Auswirkungen auf die Nutzer des Gebäudes geltend gemacht, sind also entscheidungserheblich. Auch die positiven Wirkungen eines Baumes müssen daher in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Nutzer des Netzwerkgebäudes sind zum Teil Menschen, die nicht „voll belastbar“ sind und unsere volle Unterstützung verdienen. Die Information, wie die Nutzer des Gebäudes zu der Fällung stehen, ist über eine einfache Anfrage bei Netzwerk e.V. im Vorfeld der Sachbehandlung mit vertretbarem Aufwand einzuholen.

Zu 2) Bis etwaige Ersatzpflanzungen auch nur halbwegs dieselbe Wirkung entfalten können, würden mindestens ein bis zwei Jahrzehnte vergehen. Mindestens so lange kann und sollte die Netzwerkplatane erhalten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, und gleichzeitig eine Ergänzungspflanzung ähnlich großkroniger, hochwüchsiger Bäume veranlasst werden.

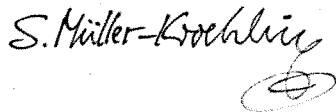
Die „Netzwerkplatane“ ist mit ihren 3,92 Metern Stammumfang ein so genannter „Gigant“. Studien der TU München haben ergeben, dass die Transpirationskühlung einer 75jährigen Platane einer jährlichen Kühlleistung von 92.000 Kilowattstunden entspricht. Mit ihrer ausladenden Krone trägt diese Hybridplatane also wesentlich zu einem gesünderen Kleinklima im Netzwerkgebäude bei. Die zahlreichen weiteren Leistungen von Bäumen sind ebenfalls beachtlich: Der geleistete Schallschutz beträgt Berechnungstabellen zufolge mindestens etwa 1-2 dBA. Ferner werden durch die Blätter eines Baumes in dieser Dimension bis zu 10 Gramm Feinstaub pro Jahr gebunden, und durch die Interception etwa 300 Liter Regenwasser zurückgehalten. Vor allem aber kann der Spiegel des Stresshormons Cortisol durch den Kontakt mit Bäumen nachweislich um 25 bis 50% gesenkt werden, was man heute als „Waldbaden“ bezeichnet.

Für die im Falle der Fällung zur Erzielung derselben Wohlfahrtswirkungen alternativ notwendigen Verschattungsanlagen und Klimaanlage sowie ggfs. technische Lärmschutzmaßnahmen entstünden hohe Erstellungs-/Installations- und Betriebskosten und für Herstellung und Betrieb klimaschädliche Treibhausgase. Dass diese Kosten nicht den Besitzer des Baumes trafen und für ihn daher nicht entscheidungsrelevant sein mögen, ist für die Frage der Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit des Baumes, die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei Anwendung der Baumschutzsatzung zu prüfen sind, nicht entscheidend, da der Zweck der Baumschutzsatzung nach deren §1 und §4 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 eindeutig das den Vorrang genießende Allgemeinwohl ist, wenn der Erhalt zumutbar ist.

Zu 3) Die Notwendigkeit einer Befreiung von der Baumschutzsatzung ist sachlich fundiert zu begründen, und dies kann dem Antragsteller zumutbar auferlegt werden. (Für den Fall als Naturdenkmal unter Schutz gestellter Bäume geht diese Pflicht auf den Unterschutzzsteller über. Ggfs. sollte die Stadt prüfen, ob eine entsprechende Unterschutzzstellung des Baumes sinnvoll ist.)

Die vorliegenden Unterlagen zu möglichen von dem Baum verursachten Gefahren oder Schäden sind den gewählten Bürgervertretern, die die Wahrung öffentlichen Belange überwachen und schützen sollen, vollumfänglich zugänglich zu machen, sofern ein vorrangiger Schutz persönlicher Informationen nicht entgegensteht. Neben der Geschäftsordnung des Stadtrats wird auf das inhaltlich vollumfänglich anzuwendende Umweltinformationsgesetz (UIG) in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen. Demnach umfassen die dem Stadtrat zur Verfügung zu stellenden Unterlagen ausdrücklich auch jene, die der Antragsteller im Rahmen der Beantragung vorlegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Müller-Kroehling